

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd
(Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd in seiner Sitzung am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Neckargemünd betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind
1. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich.
 2. **Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung:** Gruppen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich.
 3. **Kleinkindgruppen (Krippen):** Gruppen für Kleinkinder unter 3 Jahren mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.

**§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Näheres regelt die Benutzungssatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Neckargemünd. Die Abmeldung hat gegenüber der Stadt Neckargemünd unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (3) Die Stadt Neckargemünd kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird ein Kind erst nach dem 15. des Monats in die Einrichtung aufgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 5 für diesen Monat um 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Kinderbetreuungseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift sind die Kindergärten, Waldkindergärten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft, die in die Bedarfsplanung der Stadt Neckargemünd aufgenommen sind. Außerdem zählen die außerschulischen Betreuungsangebote („Verlässliche Grundschule“ und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd sowie die Betreuung im Hort an der Grundschule Neckargemünd) als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Betreuungsgebühr ermäßigt sich für das zweite Kind einer Familie, das zeitgleich eine in § 5 Absatz 1 bezeichnete Einrichtung besucht, um 45,00 € und für das dritte Kind um 90,00 €. Das Vierte und jedes weitere Kind bleiben gebührenfrei. Die Verpflegungsgebühr bleibt in jedem Fall bestehen. Welches Kind das zweite, dritte, vierte oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder vom ältesten zum jüngsten Kind.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung nach Absatz 2 ist der *Meldebogen zur Gebühren-/Entgeltermäßigung für Familien mit mehreren Kindern, die zeitgleich Betreuungseinrichtungen in Neckargemünd besuchen* vorzulegen. Änderungen sind der Stadt Neckargemünd umgehend anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den auf den Monat der

Änderung folgenden Monat neu festgesetzt. Erfolgt eine Änderungsanzeige verspätet, erfolgt die Anpassung der Gebühren zum Vorteil des Gebührenschuldners für maximal 3 Monate rückwirkend. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz ab dem 01.09.2020 im Einzelnen:

Betreuungsumfang	Kinder im Alter	
	bis 3 Jahre	ab 3 Jahre
I. mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) (Kindergarten Feuertor)		
1. Kind	235,00 €	150,00 €
2. Kind	190,00 €	105,00 €
3. Kind	145,00 €	60,00 €
4. Kind und weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
II. mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1) (Kindergarten Waldhilsbach)		
1. Kind	245,00 €	160,00 €
2. Kind	200,00 €	115,00 €
3. Kind	155,00 €	70,00 €
4. Kind und weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
III. mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) bis 44 Wochenstunden (Kita Wiesenbacher Tal)		
1. Kind	337,00 €	255,00 €
2. Kind	292,00 €	210,00 €
3. Kind	247,00 €	165,00 €
4. Kind und weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
IV. mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) bis 47 Wochenstunden (Kita Wiesenbacher Tal)		
1. Kind	357,00 €	272,00 €
2. Kind	312,00 €	227,00 €
3. Kind	267,00 €	182,00 €
4. Kind und weitere Kinder	0,00 €	0,00 €
V. in der Kleinkindgruppe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3) mit verlängerter Öffnungszeit (Kindergarten Waldhilsbach)		
1. Kind	235,00 bzw. 245,00 €	
2. Kind	190,00 bzw. 200,00 €	
3. Kind	145,00 bzw. 155,00 €	
4. Kind und weitere Kinder	0,00 €	

- (5) Ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Gebührensatz für Kinder ab 3 Jahre angewandt.
- (6) Für die Inanspruchnahme der ganztägigen Betreuung in der Kindertagesstätte „Wiesenbacher Tal“ wird zusätzlich für die Mittagsverpflegung eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt pauschal 73,00 € je Monat.
- (7) Der Monat August ist gebührenfrei.
- (8) Sofern der / die Sorgeberechtigten das Kind vor Beginn der Betreuungszeit oder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit (§ 4 Ziffer 4 der Kinderbetreuungsbenutzungssatzung) abholen und das Personal über die festgelegte Betreuungszeit anwesend sein muss, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personenberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/ Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Datenschutzklausel

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Neckargemünd vom 05.12.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckargemünd, den 22.07.2020

Frank Volk
Bürgermeister